MARKTGEMEINDE TULBING ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

11. Änderung BESCHLUSS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022, Top 3, folgende

VERORDNUNG

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Tulbing, KG Katzelsdorf im Dorf, KG Katzelsdorf an der Zeil, KG Wilfersdorf und KG Chorherrn (11. Änderung) dahingehend abgeändert, dass ein Örtliches Entwicklungskonzept in das Örtliche Raumordnungsprogramm eingebunden und die Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogramms abgeändert wird.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G12105/EK11 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Verordnungstext

Der Verordnungstext der Stammverordnung Marktgemeinde Tulbing wird entsprechend folgenden roten Textänderungen geändert und in der Gesamtfassung neu festgelegt. Die Ziele der Stammverordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm werden durch die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ersetzt.

Die Stammverordnung wird abgeändert und ergänzt und zu einer neuen Gesamtverordnung zusammengefasst. Weiters werden Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen und die Definitionen zu den Grünland Freihalteflächen in den Verordnungstext eingebunden.

Daher wird der Gesamttext der Verordnung abgeändert wie folgt:

Gemäß den §§ 13 bis 22. des NÖ. Raumordnungsgesetzes 1976, ÖGBI. 8000-5 wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM 1993

erlassen.

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Tulbing besteht aus einem Örtlichen Entwicklungskonzept und einem Flächenwidmungsplan.

§ 2 Plandarstellung

Die von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung des Entwicklungskonzeptes (M:1:10.000) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Tulbing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan (M:1:5.000) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Tulbing während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§-2 ZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

(1) Allgemeine Ziele

Oberstes Ziel dieses Raumerdnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes als geeigneten Lebensraum für die ansässige Bevölkerung unter Bedachtnahme auf die naturräumlichen Gegebenheiten, Erfordernisse des Umweltschutzes, sowie die abschätzbaren, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Die Gestaltung des Baulandes hat nach den Grundsätzen eines sparsamen Umganges mit den verhandenen Flächen und einer Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität in Verbindung mit Derferneuerungsmaßnahmen zu erfolgen.

(2) Besondere Ziele

Folgende, nachstehend angeführte Ziele werden festgelegt:

1. Lage, Funktion und Umlandbeziehungen

Im Sinne der Bestimmungen der Sachraumordnungsprogramme des Landes Niederösterreich und entsprechend der örtlichen Grundlagenforschung sind innerhalb der Gemeinde Tulbing folgende Funktionen anzustreben:

- Der Hauptort Tulbing sell die Funktion eines allgemeinen Standortes für zentrale Einrichtungen erfüllen.
- In der Kat.Gemeinde Katzelsderf im Derf wird durch die Ausweisung eines Bauland-Kerngebietes die Bildung eines Nebenzentrums ermöglicht.
- Die in den Sachraumordnungsprogrammen des Landes angeführten Maßnahmen sollen zielgerecht eingesetzt bzw. ermöglicht werden.

 Für die einzelnen Katastralgemeinden sind folgende Funktionen von vorrangiger Bedeutung:

- KG Tulbing	
— Tulbinger Kogel	Wohnstandort
- KG Katzelsdorf/Dorf	Wohnstandort-Agrarstandort
- KG Katzelsdorf/Zeil	
- KG Wilfersdorf	Wohnstandort-Agrarstandort
- KG Chorherrn	Wohnstandort-Agrarstandort

2. Naturraum

Folgende Ziele hinsichtlich der naturräumlichen Entwicklung sind anzustreben:

- Erhaltung und Sicherung der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Lebensqualität der Bewohner der Gemeinde.
- Erhaltung und Sicherung der landschaftsprägenden und gliedernden Merkmale.
- Schutz ökologisch sensibler Bereiche, bewachsener Geländebruchkanten, etc.
- Schaffung von Grünsäumen zur Abgrenzung von in die offene Landschaft ragender Siedlungsbereiche.
- Rückbau von hart regulierten Bachläufen, insbesondere des Hauptgrabens und Ausgestaltung zu kleinklimatisch und ökologisch wichtigen Bereichen. Ausweisung von Flächen für die Friedhofserweiterung.

3. Bevölkerung

Sicherung der bestehenden positiven Bevölkerungsentwicklung durch folgende Maßnahmen:

- Aufwertung der Gemeinde als Wohnstandort durch Erhöhung der Wohnqualität.
- Aufwertung der Gemeinde als Arbeitsstandort durch Ausweisung von Bauland-Betriebsgebiet zur Erhaltung des Arbeitsplatzangebotes.
- Ausweisung von geeigneten Baulandflächen für die Errichtung geförderten Wehnraumes für ansässige Jungfamilien.

Wirtschaft

- Verbesserung der Produktionsveraussetzungen für die landwirtschaftlichen Betriebe durch gezielte Ausweisungen von Bauland-Agrargebiet und Sicherung der landwirtschaftlichen wertvollen Flächen.
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde als Standort für das produzierende Gewerbe zur Verbesserung des örtlichen Arbeitsplatzstandortes.
- Ausweisung von geeigneten Flächen als Bauland-Betriebsgebiet unter Wahrung der Lebensqualität der Wehnbaulandflächen.
- Sicherung und Ausbau des Handels- und Dienstleistungsangebotes im Hinblick auf die Nahversorgung.
- Förderung von Maßnahmen zur Steigerung des sanften Wochenendtourismus mit den Schwerpunkten Wandern und Reiten.
- Förderung von Maßnahmen zur Auslastung des Hotelrestaurants Tulbingerkogel mit den Schwerpunkten Familienurlaub (Verbindung mit Stadttourismus) und Seminaraktivitäten.
- Auslastungssteigerung der bestehenden touristischen Kapazitäten durch gezielte Werbemaßnahmen in Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrsverband, u.a.m.

5. <u>Siedlungstätigkeit mit Ortsbildgestaltung</u>

Ziel aller Maßnahmen ist die klare, räumliche Definition aller Siedlungsgebiete und damit die Hintanhaltung weiterer Zersiedelungstendenzen.

- Ausweisung von zusätzlichen Bauland-Wehngebieten zur Abdeckung des Baulandbedarfes unter Berücksichtigung möglichst sparsamer Inanspruchnahme von Grundfläche und der anzustrebenden Schließung von Baulandgebieten.
- Ausweisung eines zusätzlichen, zusammenhängenden Bauland Wehngebietes zur Errichtung von geförderten Wehnmöglichkeiten für Jungfamilien.
- Erhöhung der Wohndichte in jenen Gebieten, bei denen keine negativen Auswirkungen aus der Sicht der Ortsbildgestaltung zu befürchten sind.
- Erarbeitung eines Kataloges von Derferneuerungs- und Gestaltungsmaßnahmen, deren Ziel es ist, bestehende Werte sichtbar zu machen und die Wehn- und Lebensqualität in der Gemeinde zu steigern.
- Festsetzung von Bebauungsbestimmungen und Erstellung von Bebauungsplänen für die neuen Siedlungsgebiete und im Hinblick auf die Ortsbildgestaltung ausgewählte Siedlungskernbereiche.
- Beachtung der Anliegen aus der Sicht der Ortsbildgestaltung bei sämtlichen Neu-,
 Zu- und Umbauten.
- Beiziehung eines geeigneten Bausachverständigen bei sämtlichen Bauverfahren in den Gebieten innerhalb der Gefährdungsbereiche.

6. Verkehr

Ziel aller Maßnahmen ist die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Gemeindegebiet.

- Die Verkehrsflächen sind entsprechend ihrer Nutzung funktionell klar zu trennen.
- In jenen Gemeindegebieten, die Wohnnutzung aufweisen, ist dem Fußgeherverkehr hinsichtlich der Ausgestaltung der Verkehrsfläche Vorrang zu geben.
- Die Erhaltung und der Ausbau von Rad- und Wanderwegen soll forciert werden.
- Die Gestaltung und der weitere Ausbau der Verkehrsflächen soll im Zuge von anzustrebenden Derferneuerungsmaßnahmen erfolgen.
- Die Bereitstellung ausreichende Flächen für den ruhenden Verkehr sell gewährleistet werden.
- Für die Erhaltung der Güterwege für die Land- und Forstwirtschaft soll gesorgt werden.

7. <u>Infrastrukturelle Einrichtungen</u>

- Vergrößerung des Angebotes von Spielmöglichkeiten für Kinder entsprechend dem Bedarf.
- Zügiger Ausbau aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- Ökonomische Nutzung der verhandenen technischen Infrastruktur bei der weiteren Baulanderweiterung und Baulandaufschließung.

8. Gemeindehaushalt

• Eine Verbesserung der budgetären Situation der Gemeinde duruch Ansieldung von Betrieben, Sicherung und Ausbau des bestehenden Arbeitsplatzangebotes und durch Ausbau von Fremdenverkehrseinrichtungen.

(3) Geltungsdauer

Der Inhalt dieser Verordnung und des Flächenwidmungsplanes ist auf einen Zeitraum von ca. 10 Jahren abgestimmt.

§-3 MASSNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

(1) Maßnahmnen der örtlichen Raumordnung werden vorgesehen:

1. Lage, Funktion und Umlandbeziehungen

- Sorgfältiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes.
- In der Kat.Gemeinde Katzelsdorf im Dorf wird ein Bereich Bauland-Kerngebiet ausgewiesen.

2. Naturraum

- Schutz der vorhandenen Grünräume und gliedernden Grünelemente als ökologisch wichtigen Kleinzonen.
- Berücksichtigung der Topographie bei der Ausweisung der Siedlungsgrenzen des Baulandes.

3. <u>Bevölkerung</u>

- Sicherstellung von Baulandreserven unter Berücksichtigung der positiven Bevölkerungsentwicklung.
- Sicherstellung eines zusätzlichen Arbeitsplatzangebotes durch Ansiedelung von Betrieben.

4. Wirtschaft

- Ausschöpfung aller von Bund und Land zu gewährenden Förderungsmitteln für die Landwirtschaft auf Gemeindeebene und Unterstützung durch die Gemeinde bei Förderungsansuchen des Förderungswerbers.
- Ausschöpfung aller von Bund und Land angebotenen Mittel zur Förderung der Wirtschaft.
- Förderung von Betriebsansiedelungen (Kleingewerbe) durch gezielte Maßnahmen auf Gemeindeebene.

5. Siedlungswesen und Ortsbildgestaltung

- Ausschöpfung aller Landesförderungsmittel für Dorferneuerungsmaßnahmen.
- Berücksichtigung der Intentionen der Dorferneuerung bei der notwendigen Erstellung von Teilbebauungsplänen.
- Einsetzen gezielter Maßnahmen zur Gründung eines Dorferneuerungsvereines und zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm des Landes.
- Korrektive Maßnahmen zur Baulandbegrenzung.
- Aufstellung von Teilbebauungsplänen und Bebauungsrichtlinien.

6. Verkehr

 Verkehrsberuhigung der Landeshaupt- und Landesstraße im Bereich der Ortsdurchfahrten durch Maßnahmen im Zuge der Dorferneuerung.

7. <u>Infrastrukturelle Einrichtungen</u>

Ausbau des Kanalnetzes und Maßnahmen zum raschen Anschluss der Objekte.

8. Gemeindehaushalt

- Ausschöpfen aller Landesförderungsmittel nach den Raumerdnungsprogrammen des Landes.
- Beteiligung an den Förderungsmodellen des Landes.
- (2) Soweit die Verwirklichung der angeführten Maßnahmen nicht in die Gemeindekompetenz fällt, werden Verhandlungen mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen, sowie sonstigen Planungsträgern (ÖPT, ÖBB, etc.) aufgenommen.

§ 2 Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Gemeinde verfolgt gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept folgende Ziele / Maßnahmen:

	Ziele	Maßnahmen	
	Aufgrund der Leitziele des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 und der Ergebnisse der G	irundlagenforschung und -analyse werden nachstehende Ziele und Maßnahmen festgelegt:	1
	BEVÖLKERUNG		
Z.B1	Aufgrund der Lagegunst (Verkehrsanbindung, Nähe zu Wien, naturräumliche Gegebenheiten) und dem damit verbundenen großen Siedlungsdruck ist mit einem weiteren Anstieg der Einwohnerzahl von Tulbing zu rechnen. Die Gemeinde strebt bis zum Jahr 2035, entsprechend dem Szenario "Leichtes Wachstum", rd. 3.500 Einwohner (Hauptwohnsitze) an. Die Anzahl der Nebenwohnsitze soll weitgehend stagnieren (rd. 1.000 Einwohner).	Sämtliche raumrelevante Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) sind auf die zu erwartende bzw. angestrebte Bevölkerungszahl und -struktur abzustimmen. Ausgehend von den menschlichen Grundbedürfnissen und den von diesen abgeleiteten Folgebedürfnissen ist unter Bedachtnahme auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen des Raumes, die aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten gebotenen Möglichkeiten, die gesellschaftlichen Gegebenheiten und deren Wandel, den Gemeinderaum bestmöglich zu nutzen und als Daseinsraum der Bevölkerung lebenserhaltend, lebensfördernd und lebenswert zu gestalten. Bei Bedarf gezielte Einbindung der Bevölkerung in die Erarbeitung ausgewählter Projekte.	
	FUNKTIONEN / FUNKT	TONALE GLIEDERUNG	
Z.F1	Ausbau der gesamten Marktgemeinde entsprechend der natürlichen und strukturellen Eignung sowie der bisherigen dynamischen Entwicklung als Wohn-, Agrar- und Gewerbestandort. Funktionale Gliederung der Katastralgemeinden bzw. Ortschaften (Hauptfunktionen): • KG Chorhern: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) • KG Katzelsdorf: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) • KG Tulbing: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A), Betriebe (B) • Tulbingerkogel: Wohnen (W) • KG Wilfersdorf: Wohnen (W) → Siehe Plandarstellung	Abstimmen sämtlicher raumrelevanter Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) auf die angestrebte funktionale Gliederung nach Katastralgemeinden bzw. Ortschaften.	M.F1
		GSWESEN	
Z.S1	Entwickeln des Siedlungsgebiets in Bezug auf das Wohnbauland unter Berücksichtigung des Bevölkerungs- ziels ("leichtes Wachstum");	Nutzung des bestehenden Baulandes und zusätzliche Neuausweisung von Wohnbauland in Abhängig- keit von Baulandverfügbarkeit und Bedarf.	M.S1
Z.S2	Mobilisierung der bestehenden Baulandreserven und Leerstände in den einzelnen Ortsgebieten.	 Monitoring über die Entwicklung der Wohnbaulandreserven/Leerstände und deren Verfügbarkeit bzw. Fortführung des aktiven Flächenmanagements; Maßnahmen zur Mobilisierung von Baulandreserven im Wohnbauland; Maßnahmen zur Aktivierung der Leerstände (Gebäude) in den Ortsgebieten u.a. als Beitrag zum Ortsbild z. B. Bauberatung, Modelle für Nutzungsrechte, Zwischennutzungen. 	MS2
Z.S3	Entwickeln der Siedlungsstruktur mit dem Schwerpunkt Innenentwicklung vor Außenentwicklung unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangslage: Sicherung des strukturellen Charakters der Bebauung im Gemeindegebiet; Erhaltung historischer Ortskerne, traditioneller Siedlungsstruktur und des dörflichen Charakters; Wahrung des Ortsbildes. Vermeiden von Nutzungskonflikten; Berücksichtigung historischer, ortsbildprägender Siedlungsteile bei der Baulandwidmung.	 Prüfen und Sicherstellen von ausreichenden und gut versorgten Bereichen mit hoher ÖV-Güteklasse; Prüfen und Sicherstellen von ausreichenden und gut versorgten Bereichen (mit hoher ÖV-Güteklasse) für nachhaltige und verdichtete Bebauung; Prüfen der Agrargebiete (BA) hinsichtlich Änderung der Widmungsart in Wohngebiete (BW); 	M.S3
Z.S4	Schaffung eines ausgewogenen Angebotes von Wohnformen durch verdichtete Wohnformen (Geschoß- wohnbauten mit Wohnungen, Reihenhäuser, etc.). Unterstützen der Schaffung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung.	 Leistbares Wohnen für die junge & die ältere Generation; Angebote für betreubares bzw. betreutes Wohnen; Ermöglichung von alternativen und generationsübergreifenden Wohnformen; Schaffung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung. 	M.S4

Z.S5	Erweiterungsgebiet 1; Katzelsdorf Südwest I: Baulandlückenschließung und Baulanderweiterung Müllnerfeldgasse – Flurgasse Priorität: für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf; Wohnformen: in Anpassung an den strukturellen Charakter der Umgebung lockere bis leicht verdichtete Wohnformen → Siehe Plandarstellung	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Detailprüfung Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets; Berücksichtigung der im August 2022 (Büro Land in Sicht) ermittelten potentiellen Konflikte mit der Schutzzielen des Europaschutzgebietes bzw. der NÖ Artenschutzverordnung im Zuge einer konkreten Umwidmung; Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Schutzzielen des Europaschutzgebietes, mit den Ergebnissen der Detailprüfungen zu Natura 2000, Arten- und Landschaftsschutz und unter Berücksichtigung der Erschließung der angrenzenden Potentialflächen; Planung Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung; Prüfung/Detailuntersuchung Ableitung Hangwasser; Abstimmung mit den benachbarten Nutzungen; Sicherstellung eines Teilbebauungsplans; Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen.	M.S5
Z.S6	Erweiterungsgebiet 2: Katzelsdorf Südwest II: Baulanderweiterung Eichengasse - Wassergasse	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Detailprüfung Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets; Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Schutzzielen des Europaschutzgebietes, mit den Ergebnissen der Detailprüfungen zu Natura 2000, Arten- und Landschaftsschutz und unter Berücksichtigung der Erschließung der angrenzenden Potentialflächen; Planung Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung; Prüfung/Detailuntersuchung Ableitung Hangwasser; Abstimmung mit den benachbarten Nutzungen; Sicherstellung eines Teilbebauungsplans;	M.S6
Z.S7	Erweiterungsgebiet 3: Katzelsdorf Südost: Baulanderweiterung Schottenberg/Ungarkreuzfeld Priorität: für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf; Wohnformen: in Anpassung an den strukturellen Charakter der Umgebung lockere bis leicht verdichtete Wohnformen → Siehe Plandarstellung	 Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen. Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Detailprüfung Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets; Berücksichtigung der im August 2022 (Büro Land in Sicht) ermittelten potentiellen Konflikte mit den Schutzzielen des Europaschutzgebietes bzw. der NÖ Artenschutzverordnung im Zuge einer konkreten Umwidmung; Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Schutzzielen des Europaschutzgebietes und den Ergebnissen der Detailprüfungen zu Natura 2000, Arten- und Landschaftsschutz; Planung Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung; Klärung/Sicherung Verkehrsanbindung (Spathagasse); Berücksichtigung Ableitung Hangwasser; Sicherstellung eines Teilbebauungsplans; Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen. 	M.S7

Z.S9	wonnformen: in Anpassung an den strukturellen Charakter und die innerörtliche Lage verdichtete Wohnformen. → Siehe Plandarstellung	Detellmentions Colortenites des Landa (Colores	
Z.S10	Umnutzungsgebiet 2: Tulbing – Passauerhof Langfristige Erhaltung der Siedlungsrotte Passauerhof	Prüfen Bereich Passauerhof hinsichtlich geeigneter Widmungsarten.	M.S10
Z.S11	Potentialflächen: Priorität: für den langfristigen Bedarf, bzw. bei fehlender Verfügbarkeit der Erweiterungsflächen • Tulbing / Weinberggasse und Hauptstraße • Katzelsdorf Südwest / nördlich und östlich des Erweiterungsgebiets 2 • Chorherrn Nord → Siehe Plandarstellung	 Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Sichern von Flächen über den Planungszeitraum des ÖEK hinaus; Potentialfläche Chorherrn Nord in Abhängigkeit der Umsetzung der Umfahrungsstraße; Umwidmung unter folgenden Voraussetzungen, sofern die geplante Widmung mehr zulässt als die rechtskräftig gültige Widmung bzw. vor Änderung der Raumnutzung: bei Lagen innerhalb des Natura 2000 Gebietes: Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); bei Lagen außerhalb des Natura 2000 Gebietes, aber Nahelagen zu Natura 2000 Gebieten: Screening & ggf. Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); bei Lagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes: Detailprüfung Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes; Berücksichtigung der durch die Artenschutzerhebung vom August 2022 (Büro Land in Sicht) auf Teilflächen ermittelten potentiellen Konflikte mit den Interessen der NÖ Artenschutzverordnung im Zuge einer konkreten Umwidmung; Prüfung Gefährdungsgrad/Schutzmaßnahmen HQ100, Gelbe Gefahrenzone, ggf. Aussparen betroffener Flächen bei "Katzelsdorf Südwest / nördlich des Erweiterungsgebiets 2". 	M.S11
Z.S12	Aufwertung/Sicherung der Ortskerne	Schaffung und Sicherung von einem adäquaten Nutzungsmix in den Ortskernen; Gezielte Nutzung und angepasste Verdichtung der bestehenden Bebauungsstrukturen in den Ortskernen.	M.S12
Z.S13	Erweiterungsgebiet 4: Katzelsdorf zentrale Lage: Baulanderweiterung Ungarkreuzgasse-Schulstraße Priorität: für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf; Wohnformen: in Anpassung an den strukturellen Charakter der Umgebung lockere bis leicht verdichtete Wohnformen Siehe Plandarstellung	Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Entwicklung des Areals auf Basis eines Gesamtkonzeptes; Detailprüfung Natura 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung); Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Detailprüfung Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets; Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Schutzzielen des Europaschutzgebietes, mit den Ergebnissen der Detailprüfungen zu Natura 2000, Arten- und Landschaftsschutz; Planung Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung; Abstimmung mit den benachbarten Nutzungen; Sicherstellung der technischen Infrastruktur; Ggf. Erstellung eines Teilbebauungsplans; Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen.	M.S13

	建设工程的建筑建筑建筑设施设施,在1980年,1980年,1980年,1980年		1000
		WIRTSCHAFT	
Z.W1	Bedeutung der Marktgemeinde Tulbing als landwirtschaftlicher Produktionsstandort erhalten: Sichern der agrarischen Produktion; Vermeidung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen; Erhalten der landwirtschaftlichen Nutzung auf großen, zusammenhängenden, gut erreichbaren landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bodenbonität.	 Freihalten bevorzugter landwirtschaftlicher Produktionsflächen von anderen Nutzungen; Bewusstseinsbildung über die Bedeutung des Landwirts als Landschaftspfleger; Prüfen von Nutzungsprioritäten im Falle von (insbesondere großflächigen) Baulandausweisungen in Gebieten mit hoher Bodenbonität. 	M.W1
Z.W2	Förderung und Vermarktung der lokalen Wirtschaft durch Nutzung regionaler Potentiale.	Gezielte Förderung von betrieblicher Kooperation, Direktvermarktung, regionale Markenbildung und Pro- duktion einheimischer Produkte durch Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich.	M.W2
Z.W3	Erhalten und Verbessern der Nahversorgung (inkl. Dienstleistungen).	 Sicherung und Stärkung der Nahversorgung in den Ortskernen; Prüfen mobiler Nahversorgung in den Orten außerhalb der Hauptorte; Bewusstsein bilden, um Kaufkraftabfluss zu stoppen und um Wege zu minimieren. 	M.W3
Z.W4	Schaffung einer Eignungszone für landwirtschaftliche Hofstellen im Grünland. → Siehe Plandarstellung	Widmen von Grünland Landwirtschaftliche Hofstellen unter folgenden Voraussetzungen Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebskonzepts; Sicherung einer Pufferfläche zum bestehenden und geplanten Betriebsgebiet; Abklärung mit der Abteilung "ST3" von erforderlichen Pufferflächen zwischen geplantem Wohnhaus und potentieller Umfahrungsstraße; Berücksichtigung Ableitung Hangwasser; Berücksichtigung des Grundwasserstandes.	M.W4
Z.W5	Verwertung und Schaffung von Anreizen für die Ausnutzung der bestehenden, unbebauten Betriebsgebiets- flächen im Gewerbepark Tulbing.	 Mobilisierung von Betriebsbaulandreserven; weitere Unterstützung der Ansiedlungsbereitschaft von Betrieben; Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich; Ermöglichung von temporären und gemeinschaftlichen Arbeitsformen (z.B. Home-Office-Räumlichkeiten, Co-Working, etc.). 	M W5
Z.W6		Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche (Sichern von Flächen über den Planungszeitraum des ÖEK hinaus); Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Errichtung der Umfahrungsstraße. Widmen von Bauland Betriebsgebiet unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Zielen des Artenschutzes; Klärung/Sicherung Verkehrsanbindung in Zusammenhang mit geplanter Umfahrung Königstetten; Berücksichtigung Ableitung Hangwasser; Berücksichtigung des Grundwasserstandes; Sicherstellung der technischen Infrastruktur; Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen.	M.W6
		Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche (Sichern von Flächen über den Planungszeitraum des ÖEK hinaus). Widmen von Bauland Betriebsgebiet unter folgenden Voraussetzungen: Sicherstellung der Verfügbarkeit (Maßnahmen der Baulandmobilisierung); Mobilisierungsvertrag gesetzlich erforderlich; Detailprüfung Artenschutz (gemäß NÖ Artenschutzverordnung); Erstellung eines Parzellierungs-, Erschließungs- und Nutzungskonzepts im Einklang mit den Zielen des Artenschutzes; Einhaltung von Pufferflächen zu anderen bestehenden und geplanten Nutzungen; Planung Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes; Berücksichtigung eines Betreuungsstreifens entlang des Gewässers; Berücksichtigung des Grundwasserstandes; Sicherstellung der technischen Infrastruktur; Bei Bedarf schrittweise Erschließung von Teilflächen.	M.W7

Langfristig anstreben eines Interkommunalen Betriebsgebiets für die Neuansiedlung von Betrieben	 Gesprächsbereitschaft für mögliche Gemeindekooperationen über den gemeindeeigenen Bedarf hin- aus. 	M.W8
Z.W9 Umnutzungsgebiet 1: Wertstoffsammelzentrum Nachnutzung des derzeitigen WSZ nach einer Inbetriebnahme eines gemeindeübergreifenden WSZ → Siehe Plandarstellung	Prüfen hinsichtlich einer passenden Nachnutzung und Widmungsart (z.B. Erweiterung der Sportanlagen, Errichtung eines Alternativstandortes für den Bauhof,).	M.W9
NATURRAU	M UND UMWELT	
Z.N1 Sicherstellung eines intakten Naturraums	 Erhalt und Pflege der Naturlandschaft; Erhalt von landschaftsprägenden Flurgehölzen, Bäumen, Baumgruppen und Sträuchern; Erhalt des Naturraums des Wienerwaldes; Erhalt/Schaffen von naturnahen Lebensräumen für Wildtiere und Insekten (Blumenwiesen, Sträucher etc.); Berücksichtigung von Umweltschutz und Ausbau von ökologischer, ortsgerechter Vielfalt im Naturraum. 	
Z.N2 Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes bei allen Bauführungen im landwirtschaftlichen Gebiet.	Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beibehaltung	
Z.N3 Freihaltung von Flächen von Bebauung zum Schutz der innerörtlichen Grün- und Freiräume → Siehe Plandarstellung	 Freihalten von ausgewählten, unbebauten, ortsinternen Grünflächen entlang dem Hauptgraben vor einer Bebauung, zur Sicherung des Ortsbildes und der innerörtlichen Grünstrukturen und Retentionsflächen; Festlegen von Freihalteflächen im Bereich von innerörtlichen Grün- und Freiräumen entlang des Hauptgrabens (Grünland-Freihalteflächen). 	M.N3
Z.N4 Freihaltung von Flächen von Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes. → Siehe Plandarstellung	 Freihalten der exponierten Kuppe zwischen Chorherrn und Wilfersdorf, vor einer Bebauung zur Sicherung des Landschaftsbildes; Festlegen einer Grünlandwidmungsart im Bereich der ökologischen Referenzfläche bzw. der exponierten Kuppe zwischen Chorherrn und Wilfersdorf (Grünland-Freihalteflächen, Grünland Parkanlage, o.ä.). 	M.N4
Z.N5 Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen → Siehe Plandarstellung	 Prüfung der Erweiterung von Bodenschutzanlagen (Windschutzgürtel); Freihaltung von agrarischen Flächen mit besonderer Bodenbonität für die ausschließlich agrarische Nutzung durch die Festlegung von Grünland Freihaltefläche. 	M.N5
Z.N6 Freihaltung von Flächen im Nahbereich des Siedlungsgebietes vor landwirtschaftlicher Bebauung → Siehe Plandarstellung	 Festlegen von Freihalteflächen im Anschluss an das Siedlungsgebiet für langfristige Planungsüberlegungen (Grünland-Freihalteflächen); Freihalten vor einer lw. Bebauung. 	M.N6
Z.N7 Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau der innerörtlichen Grün- und Freiräume	 Sicherung und Ausbau der Straßenbegrünung, und der Begrünung des öffentlichen Raumes soweit aus Platzgründen möglich; Sicherung eines hohen Grünanteils im Bauland; Sicherung der innerörtlichen Grün- und Freiräume; bedarfsgerechte Berücksichtigung von ausreichend Grün- und Freiräumen bei zukünftigen Siedlungserweiterungen; Erhaltung von Grünstrukturen/Naturräumen entlang von Wasserläufen unter Berücksichtigung der notwendigen Pflegemaßnahmen und Minimierung von Gefahrenpotentialen (z.B. Entfernung von kranken, absterbenden und nicht ortsgerechten Gehölzen, Unterbindung von Verwachsungen mit Stauwirkung, etc.) und anderen erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Allgemeinheit. 	M.N7
Z.N8 Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Beeinträchtigungen durch Gefahrenzonen	 Prüfung von Maßnahmen Verbesserung des Hochwasserschutzes; Prüfung von Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenzonen; Berücksichtigung von Gefährdungsbereichen durch Hangwässer; Sicherung von Flächen für allfällige Retentionsmaßnahmen. 	M.N8

Z.N	Beachtung von klimarelevanten Aspekten	 Bei Neugestaltungen vom öffentlichen Raum soweit möglich Schattenspender vorsehen; Bewusstseinsbildung für Parkplatz-, Straßen- und Gebäudebegrünungen schaffen; Bewusstseinsbildung zu ressourcenschonenden Projekten (Wasser, Energie, etc.); Bei Siedlungsentwicklungen Ausloten von Möglichkeiten des Schwammstadtprinzips; Bedachtnahme auf die Entwicklung des Grünraums bei Planungen; Prüfung von Entsiegelung von Flächen und Versiegelung im öffentlichen Raum auf das notwendige Maß beschränken und bei Umgestaltungen sofern möglich entsiegeln. 	M.N9
	FREIZEIT UND ERH	OLUNG, TOURISMUS	
Z.E	Erhalten und weiterer Ausbau des bestehenden Rad- und Wanderwegenetzes.	 Erhalten von Wegstrukturen (Rad-, Fuß-, Wanderwege, etc.); Schaffung von weiteren Radwegverbindungen; Verbindung der Ausflugsziele, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen durch Fuß- und Radwege; Naherholungsfunktion der Themenwege ausbauen. 	M.E1
Z.E	Sicherung der Attraktivität von Tourismuseinrichtungen. → Siehe auch Plandarstellung	Verbesserung der Zugangs- /Parkplatzsituation zur Leopold -Figl Warte.	M.E2
Z.E.	Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für alle Generationen	 Sicherung der bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen; Sicherung und Bereitstellen von geeigneten Flächen (z.B. für Kinderspielplatz, Mehrgenerationenspielplatz, Hundeauslaufzone); Bedarfsgerechte Berücksichtigung von Freizeit- und Erholungsflächen bei zukünftigen Siedlungserweiterungen. 	MES
	VER	KEHR	
Z.V1	Erhöhung des Anteils des Öffentlichen Verkehrs am ModalSplit Erhaltung und Verbesserung des Angebots im öffentlichen Verkehr (ÖV).	 Information und Bewusstseinsbildung für den öffentlichen Verkehr; Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs bzw. zur Verbesserung des Modal-Split (z.B. Konzept mit kleineren Bussen, kürzeren Intervallen, Überwindung des letzten KM, mit Bahn abgestimmt und Abendangebot); (z. Bsp. "Mobilität neu Denken"); Berücksichtigen der ökonomischen Verkehrserschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereits bei der Siedlungsentwicklung; Verbessern der Anbindung an den Tullnerfelder Bahnhof, Bhf. Tulln, etc. 	M.V1
Z.V2	Erhöhung des Anteils des Radverkehrs am ModalSplit Fördern des Radverkehrs im Alltagsbereich; Erhöhung der Verkehrssicherheit für RadfahrerInnen. → Siehe Plandarstellung	 Information und Bewusstseinsbildung für den Alltagsradverkehr; Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung; Untersuchen und Vervollständigen des innerörtlichen Radroutennetzes unter Berücksichtigung der dort vorhandenen verkehrsrelevanten Einrichtungen (wie Freizeiteinrichtungen, Haltestellen, zentrale Einrichtungen) und Prüfung der Möglichkeiten der Errichtung von Radwegen; Aufstellen von komfortablen Radabstellanlagen an weiteren wichtigen Verkehrszielen; Vervollständigen der Fahrradleitsysteme; Schaffen einer Radweg/-routenverbindung zwischen VAZ und dem Radweg Richtung Nitzing/Tulln und Fortführung Richtung Westen, "Radbasiswegenetz". 	M.V2
Z.V3	Erhöhung des Anteils des Fußgängerverkehrs am ModalSplit Fördern des Fußgängerverkehrs. Verbessern der fußläufigen Verflechtungen.	 Information und Bewusstseinsbildung für den Fußgängerverkehr; Schaffen von für Fußgänger möglichst engmaschigen, geschlossenen und sicheren Wegenetzen inkl. Gehsteigerrichtungen "An der Zeil"; Verbessern der Qualität der Fußwege, insbesondere im Bereich von Querungen und Gefahrenstellen (z.B. barrierefreien Mohilität v.a. in den Ortskernen. 	M.V3
Z.V4	Verkehrsvermeidung (motorisierter Verkehr) und Steigerung der Nachhaltigkeit des motorisierten Individual- verkehrs durch alternative Mobilitätsformen.	 Information und Bewusstseinsbildung und Weiterentwicklung für klimafreundliche Alternativen (E-Car- Sharing, Mitfahrbörsen, Sammeltaxis, Scooter,, E-Tankstellen etc.); z. Bsp. "Mobilität in Tulbing". 	M.V4
Z.V5	Erhaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung.	 Prüfen hinsichtlich Verkehrsberuhigung und bei Bedarf Umsetzen von entsprechenden Maßnahmen, z.B. Tempo 30 Zone, Verkehrsleitsysteme, etc. 	M.V5
Z.V6	Freihalten der möglichen Umfahrungstrassen auf Basis der Landesplanung im nördlichen Gemeindegebiet. → Siehe Plandarstellung	Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche.	M.V6
Z.V7	Reduzieren des Abstellens von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum bzw. Abdecken des privaten Stellplatzbedarfs auf Eigengrund.	 Verbessern der Bewirtschaftung vorhandenen Parkraums im öffentlichen Straßenraum; Berücksichtigen des Parkraumbedarfs auf Eigengrund bei Siedlungserweiterungen. 	M.V7

	SOZIALE UND TECHNIC	SCHE INFRASTRUKTUR	
Z.I1	Sichern und Erweitern der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Abstimmung mit dem zu erwartender Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung und -struktur, sowie der Gemeindefunktion.	 Herstellen der benötigten sozialen Infrastruktur, sobald der Bedarf gegeben ist und ein ökonomischer Betrieb gewährleistet werden kann (z.B. Kindergarten u.ä.); Standortsuche für benötigte Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Betreubares/betreutes Wohnen, medizinische Versorgung); Schaffung von attraktiven Treffpunkten (inkl. Gastronomie) für die örtliche Bevölkerung im Gemeindegebiet und Sicherstellen der Flächen (Dorfplatz); Fußläufige Nahversorgung sicherstellen, z.B. bei Bedarf weitere Standorte für einen Greißler ermöglichen (siehe W3); Schaffung eines gemeindeübergreifenden Wertstoffsammelzentrums. 	
Z.I2	Bedarfsgerechte Anpassung der Ver- und Entsorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Entsorgungseinrichtungen, Telekommunikation, etc.) an zukünftige Siedlungserweiterungen und in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung.	 Im Bedarfsfall Herstellen der benötigten technischen Infrastruktur (Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen); Berücksichtigung von zukünftig notwendigen Verrohrungen (Leerverrohrungen) bei laufenden Ausbau- 	M.12
Z.13	Reduktion von Emissionen und Immissionen (Klimaschutzgemeinde); Nutzung der bestehenden Potentiale im Bereich erneuerbarer Energieträger, verstärkter Einsatz von Alter- nativenergien, Umsetzung von Energiekonzepten für Versorgungsstabilität.	 Setzen von entsprechenden Maßnahmen durch Öffentlichkeitsarbeit; Verstärkte Sanierung von Gebäuden; Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung/Ausbau erneuerbaren Energieversorgung im Gemeindegebiet (Photovoltaik, Biomasse, Fernwärme, Fernkälte, Geothermie/Erdwärme, Kleinwindkraft) u.a. in Form von Energiegemeinschaften; Verstärken der Einrichtung von Photovoltaikanlagen vorrangig auf Gebäuden und ggf. auf Freiflächen im Bauland zur Erreichung der Klimaziele 2030 der Gemeinden des Landes NÖ; Vermeiden von großflächigen PV-Freiflächenanlagen im Grünland; Fortsetzen der Information und Bewusstseinsbildung für PV Anlagen innerhalb des Ortsgebiets gemeinsam mit KEM & KLAR Tullnerfeld Ost. 	M.13

§-4 PLANDARSTELLUNG

(1) Die von der ARGE Architekten Dipl. Ingre. Jehann KONVICKA und Helmut WIMMER am 22. Juli 1993 unter der Plannummer 21.031 A und 21.031 B verfassten Plandarstellungen stellen den Flächenwidmungsplan 1993 der Gemeinde Tulbing dar.

Die darin enthaltenen Widmungs- und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.

(2) Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Aufschließungszonen

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone **BW-A1** (Grdst. Nr. 223/6, 223/10 (KG Katzelsdorf im Dorf)) zur Grundteilung und Bebauung wird festgelegt:

 Vorliegen eines Teilungsplanes unter Berücksichtigung einer funktionsgerechten Verkehrserschließung für die geplante Baulanderweiterung Richtung Süden in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer.

§ 4 Grünland Freihalteflächen

Erläuterung zu der Freihaltefläche Gfrei-V:

Flächen die aus Gründen einer möglichen Verkehrserschließung freigehalten werden sollen.

§-5 RECHTSWIRKSAMKEIT

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit den auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig wird der vereinfachte Flächenwidmungsplan mit allen folgenden Abänderungen außer Kraft gesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß §24 Abs. 11 und 14 i.V.m. §25 Abs.4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit Ihrem Bescheid vom **29. März 2023**, ZI. **RU1-R-630/45-2022** genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß §59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Marktgemeinde Tulbing, am 04.04.2023

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin Anna Haider

angeschlagen am: 04.04.2023

abgenommen am:

20. APR. 2023